

## Bedingung für die Privatschutz Rohbau-Versicherung

**PEH05**  
Fassung 01.2023

1. Sofern die nachstehenden Gefahren beantragt und auf der Polizze dokumentiert wurden, sind die Gebäude während der Rohbauzeit laut Polizze nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen gegen die nachstehenden Gefahren prämienfrei versichert:
  - Brand
  - Explosion
  - Blitzschlag
  - Haus- und Grundstückshaftpflicht
  - Absturz und Anprall von Meteoriten bzw. Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung,
  - Hagel, Schneedruck und -rutsch, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Sturm – mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h (Deckungsbeginn für Sturm ist, wenn das Dach vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen, z. B. Fenster und Türen, zur Gänze verglast bzw. verschalt sind. Glasbruchschäden als Folge dieser versicherten Gefahren sind ausgeschlossen.)
  - Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem der vorgenannten Ereignisse
  - die Naturkatastrophenhilfe gemäß Eigenheimbedingung Optimal
  - Schäden durch Austritt von Leitungswasser (Deckungsbeginn für die Gefahr Leitungswasser ist die Fertigstellung bzw. Funktionstüchtigkeit der wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften laut Bedingungen.)
2. In Abänderung der Bedingungen für die Haus- & Grundstückshaftpflichtversicherung Optimal bzw. Optimal plus, Artikel 2 Punkt 1.4 ist die Gesamtkostenbegrenzung des Bauvorhabens bis zum Tag der behördlichen Benützungsbewilligung für den Rohbau aufgehoben.

Die Haftung des Bauherrn für Arbeitsunfälle auf der Baustelle ist nur unter der Voraussetzung mitversichert, dass die Bauausführung von einer konzessionierten Firma durchgeführt wird.
3. Sofern auch eine Haushaltsversicherung beantragt und auf der Polizze dokumentiert wurde, sind Gegenstände lt. Artikel 1 der Haushaltsversicherung Optimal bzw. Optimal plus versichert, wenn sie durch die Gefahren gemäß Artikel 3, Punkt 3.1 – 3.7, beschädigt wurden.

Ausgenommen sind Schäden durch einfachen Diebstahl, Kühlgutschäden und Glasbruch. Weiters sind Beschädigungen an Baubestandteilen sowie an Gebädezubehör in versperrten Bauhütten oder Rohbauten während der Rohbauzeit nicht versichert. Die Entschädigungsleistung beträgt höchstens 5.000 Euro.
4. Diese Rohbaudeckung erlischt mit jeglicher Benützungsnahme spätestens mit der Bauvollendung, unabhängig davon aber jedenfalls zu dem auf der Polizze angeführten Zeitpunkt.

Die Bauvollendung oder Benützungsnahme ist dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben. Unterbleibt die Bekanntgabe der Bauvollendung oder Benützungsnahme, so ist in einem Schadenfall der Versicherer von der Leistung frei, außer die Unterlassung der Bekanntgabe dieses Zeitpunktes beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.
5. Die Prämienfreistellung endet mit der Benützungsnahme bzw. der Bauvollendung, spätestens jedoch mit dem auf der Polizze angeführten Zeitpunkt.
6. Alle weiteren auf der Polizze angeführten Gefahren und Risiken sind erst ab dem Zeitpunkt der Bauvollendung oder einer Benützungsnahme und nach Zahlung der vorgeschriebenen Prämie versichert.
7. Endet gegenständlicher Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Vertragsablauf, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie für den prämienfreien Zeitraum nachzuerrechnen, und zwar für diejenigen Sparten, für die während des prämienfreien Zeitraumes Versicherungsschutz bestand.